Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA)

L'Association des autorités centrales cantonales en matière d'adoption (AACA)

L'Associazione delle autorità centrali cantonali in materia di adozione (AACA)

Leitfaden
Direkt- und Frühplatzierung von potenziellen Adoptivkindern

erarbeitet vom
Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA) in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH)

Autorin
Heidi Steinegger, Leiterin Zentralbehörde Adoption Kanton Zürich, Leitung Arbeitsgruppe

Teilnehmende Projektgruppe
Ursula Metzger, Zentralbehörde Adoption Kanton Basel-Stadt
Karin Meierhofer, Geschäftsleiterin PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
Manuela Schön, Fachmitarbeiterin PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz

Protokollierung
Renate Trachtenberg, Administrative Mitarbeiterin Zentralbehörde Adoption Kanton Zürich

Zürich im April 2021

Inhalt

1. Ausgangslage 3

2. Ziele 3

3. Abgrenzung 3

4. Zielgruppen 3

5. Definitionen 3
5.1. Frühplatzierung bei künftigen Adoptiveltern 3
5.2. Direktplatzierung bei künftigen Adoptiveltern 4
5.2.1. Indikationen 4
5.2.2. Chancen und Risiken einer Direktplatzierung 4
5.2.3. Voraussetzungen für das Gelingen der Direktplatzierung 4
5.3. Frühplatzierung nach Übergangspflege oder Heimaufenthalt 5
5.3.1. Indikationen 6
5.3.2. Chancen und Risiken einer Frühplatzierung 6
5.3.3. Voraussetzungen für das Gelingen einer Frühplatzierung nach Übergangs- oder Heimplatzierung 7

6. Empfehlung 8
6.1. Direktplatzierung 8
6.2. Frühplatzierung 8

7. Anhang 9
Zeitplan Direktplatzierung 9

1. Ausgangslage

Der vorliegende Leitfaden beschreibt die Praxis von Frühplatzierungen potenzieller Adoptivkinder mit dem Ziel, in der Deutschschweiz ein einheitliches Vorgehen aller Beteiligten zu implementieren.

2. Ziele

Die Ziele dieses Leitfadens sind:

- Definitionen von unterschiedlichen Formen der Frühplatzierung;
- Festlegung der Indikatoren für eine Früh- und Direktplatzierung, die beim Kind, bei den Eltern oder der Mutter (wenn der Vater unbekannt ist) beobachtbar sind;
- Aufzeigen von Voraussetzungen für gelingende Früh- und Direktplatzierungen aus Sicht der verschiedenen involvierten Stellen und Personen;
- Benennung von Voraussetzungen inklusive fachlicher Begründungen für die Eignung künftiger Adoptiveltern, ein Kind frühplatziert bei sich aufzunehmen.

3. Abgrenzung

Die Beschreibungen von Platzierungen von Kindern bei potenziellen Adoptiveltern nach Übergangspflege oder Heimplatzierungen, bei denen alle Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 265a ZGB in Verbindung mit Art. 7 AdoV) erfüllt sind, werden nicht in diesen Leitfaden aufgenommen.

4. Zielgruppen

Dieser Leitfaden soll den am Adoptionsplatzierungsprozess beteiligten Personen Orientierung bieten und die Praxis harmonisieren. Die Beteiligten sind:

- KESB am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, das für eine Adoption vorgesehen ist;
- Kantonale Zentralbehörde Adoption im Wohnkanton der aufnehmenden künftigen Adoptiveltern;
- Mandatspersonen von potenziellen Adoptivkindern und/oder leiblichen Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchten;
- PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz;
- Geburtskliniken;
- Übergangspflegefamilien und Fachorganisationen, die Pflegefamilien begleiten;
- Heime.

5. Definitionen

5.1. Frühplatzierung bei künftigen Adoptiveltern

Von Frühplatzierung bei künftigen Adoptiveltern wird gesprochen, wenn *noch nicht alle Adoptionsvoraussetzungen* erfüllt sind, welche für die Bewilligungserteilung (Art. 265a ZGB in Verbindung mit Art. 7 AdoV) notwendig wären. Frühplatzierungen werden unterteilt in

- Direktplatzierungen
  und
- Frühplatzierungen nach Übergangspflege oder Heimaufenthalt.

5.2. Direktplatzierung bei künftigen Adoptiveltern

Von Direktplatzierung wird dann gesprochen, wenn ein Kind *sofort nach der Geburt bei potenziellen künftigen Adoptiveltern* platziert wird, also ohne vorgängige Platzierung in einer Übergangspflegefamilie oder in einem Heim.

5.2.1. Indikationen

Direktplatzierungen sind dann indiziert, wenn vorgeburtlich oder auf den Geburtstermin hin

- eine kooperative Kommunikation der Fachleute mit den leiblichen Eltern und den potenziellen künftigen Adoptiveltern möglich ist;
- von den Fachpersonen keine Ambivalenz der leiblichen Eltern gegenüber der Adoption festgestellt wird;
- die Absichtserklärung zur Adoptionsfreigabe der leiblichen Eltern vorhanden ist, von den KESB-Mitarbeitenden geprüft und zur Kenntnis genommen wurde;
- der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 Abs. 1 und 2 ZGB) und die Errichtung einer Beistandschaft für das Kind (Art. 306 und Art. 308 ZGB) durch die zuständige KESB erfolgt sind;
- die potenziellen künftigen Adoptiveltern bereit sind, das Risiko der wenigstens zwölfwöchigen Wartezeit auf die rechtsgültige Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern zur Adoption auf sich zu nehmen;
- die Kantonale Zentralbehörde Adoption am Wohnsitz der künftigen Adoptiveltern der Direktplatzierung zustimmt;
- die Kooperation des zuständigen Geburtsklinikpersonals mit allen Beteiligten gewährleistet ist.

5.2.2. Chancen und Risiken einer Direktplatzierung

Chancen von Direktplatzierungen sind:

- nur ein Beziehungsabbruch für das Kind;
- fachliche Begleitung aller Beteiligten von Anfang an;
- Bonding als Beziehungsbasis zwischen künftigen Adoptiveltern und Kind ist sofort nach der Geburt möglich.

Risiken von Direktplatzierungen sind:

- Geburt (Todesfall bei der Geburt, Krankheit oder Behinderung des Kindes);
- Erhöhung der Schwelle für die abgebenden Eltern, einen einmal getroffenen Adoptionsfreigabeentscheid rückgängig zu machen, da die Platzierung des Kindes bei seinen möglichen künftigen Adoptiveltern bereits erfolgt ist;
- erhöhte psychische Belastung für die künftigen Adoptiveltern während der Wartefrist von wenigstens zwölf Wochen;
- Rückplatzierung des Kindes zu den leiblichen Eltern mit der möglichen Folge einer Traumatisierung von Kind und künftigen Adoptiveltern.

5.2.3. Voraussetzungen für das Gelingen der Direktplatzierung

Direktplatzierungen von Neugeborenen können dann gelingen, wenn die folgenden Voraussetzungen summarisch eingehalten werden:

Spital
- muss kooperieren (z.B. zwei Zimmer bereitstellen: eines für die leibliche Mutter und eines für die potenziellen künftigen Adoptiveltern);
- muss berücksichtigen und koordinieren, dass der Spitalaustritt des Kindes und die Übergabe an die potenziellen künftigen Adoptiveltern frühestens am Tag des Inkrafttretens des Platzierungsentscheids der zuständigen Behörde erfolgen können;
- muss klare interne Ansprechperson für alle Beteiligten (in der Regel Sozialdienst) zur Verfügung stellen.

Kind
- ist aller Voraussicht nach gesund, die Prognose gut;
- geklärte Elternschaft.

Leibliche Eltern
- eindeutige Absicht zur Adoptionsfreigabe;
- aktuell gute psychische und physische Gesundheit mit Urteilsfähigkeit;
- Schwangerschaft ist frühzeitig bekannt und fachliche Beratung wurde möglichst früh vor Geburt in Anspruch genommen (ca. drei Monate vor dem Geburtstermin);
- Zustimmung beider Elternteile zur Adoption oder der Vater ist unbekannt (Weigerung, ihn zu nennen, genügt nicht);
- Kooperationsbereitschaft;
- Zuverlässigkeit;
- Wunsch nach Direktplatzierung.

Künftige Adoptiveltern
- Kompetenz in der Babypflege oder Bereitschaft, sich diese vor dem errechneten Geburtstermin anzueignen (beispielsweise mit einer Hebamme, welche auch die Nachbetreuung übernimmt);
- berufliche Flexibilität;
- Entscheid für Direktplatzierung wurde reflektiert und Risiken diskutiert; Bestandteil der Sozialabklärung;
- haben fachliche Begleitung in Anspruch genommen und zeigen Bereitschaft, diese weiterhin in Anspruch zu nehmen.

Beteiligte Behörden
- Unterstützung der Direktplatzierung;
- Fähigkeit, rasch und effizient zu entscheiden;
- Verschriftlichung der Entscheide;
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Fachpersonen und kooperative Kommunikation mit diesen.

5.3. Frühplatzierung nach Übergangspflege oder Heimaufenthalt

Von Frühplatzierung bei künftigen Adoptiveltern nach Übergangspflege oder Heimaufenthalt wird dann gesprochen, wenn ein Kind bei künftigen Adoptiveltern platziert wird, obwohl noch nicht alle Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen (Art. 265a ZGB in Verbindung mit Art. 7 AdoV), namentlich wenn Kinder in Babyfenster gelegt wurden oder die Zustimmungserklärung eines leiblichen Elternteils fehlt.

5.3.1. Indikationen

Frühplatzierung nach Übergangspflege oder Heimaufenthalt sind dann zu diskutieren, wenn

- der Vater unbekannt ist oder sowohl Mutter als auch Vater nicht bekannt sind (Findelkinder);
- der Entscheid der zuständigen Behörde über das Absehen von der Zustimmung zur Adoption vom Vater oder von den Eltern noch nicht gefällt wurde, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit gefällt werden wird;
- der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 Abs. 1 und 2 ZGB) und die Errichtung einer Beistandschaft (Art. 306 und Art. 308 ZGB) durch die zuständige KESB erfolgt sind, jedoch der Entzug der elterlichen Sorge (Art. 327a ZGB) bei der Mutter oder den Eltern noch nicht erfolgen konnte, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgen wird;
- die Bereitschaft der potenziellen künftigen Adoptiveltern besteht, das Risiko einer unabsehbar langen Wartezeit bis zum Entscheid der zuständigen Behörde auf Absehen von der Zustimmung zur Adoption von einem leiblichen Elternteil (vom Vater) oder von den Eltern und damit die Verzögerung des beabsichtigten Adoptionsverfahrens in Kauf zu nehmen;
- die Zustimmung der involvierten Behörden (KESB, Kantonale Zentralbehörde Adoption) und der Mandatsperson vom Kind zur Frühplatzierung erfolgt ist.

5.3.2. Chancen und Risiken einer Frühplatzierung

Chancen einer Frühplatzierung nach Übergangspflege oder Heimaufenthalt sind:

- Ein Beziehungsaufbau zu den potenziellen künftigen Adoptiveltern ist früh möglich;
- Verhinderung unnötig langer Aufenthalte des Kindes in Übergangssituationen und damit der Implementierung des Gefühls von fehlender Zugehörigkeit.

Risiken einer Frühplatzierung nach Übergangspflege oder Heimaufenthalt sind:

- erhöhte psychische Belastung und Stress der potenziellen künftigen Adoptiveltern während der unbestimmt langen Wartezeit, bis die Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 265a ZGB in Verbindung mit Art. 7 AdoV) erfüllt sind;
- der Stress und die erhöhte psychische Belastung der potenziellen künftigen Adoptiveltern können negative Auswirkungen auf deren Bereitschaft haben, sich an das Kind zu binden, und sich somit auch auf die Bindungsentwicklung des Kindes auswirken;
- Verschiebung des Adoptionstermins auf unbestimmte Zeit;
- unabsehbar langes Bestehen eines Adoptivpflegeverhältnisses und einer Vormundschaft für das Kind; Rückplatzierung des Kindes zu einem Elternteil oder den Eltern mit der möglichen Folge einer Traumatisierung sowohl des Kindes als auch der potenziellen Adoptiveltern durch den Bindungsabbruch.

5.3.3. Voraussetzungen für das Gelingen einer Frühplatzierung nach Übergangs- oder Heimplatzierung

Frühplatzierungen nach Übergangs- oder Heimplatzierungen von Kindern können dann gelingen, wenn die folgenden Voraussetzungen summarisch eingehalten werden:

Kind

- Der sanfte, bindungsorientierte Übergang von den Übergangspflegeeltern oder den Fachleuten im Kinderheim ist nach einer dem Kind angemessenen Übergangszeit (in der Regel während eines Monats mit zehn Kontakten und zunehmender Pflege- und Betreuungsintensität) gewährleistet;
- Der Beziehungsaufbau zu den potenziellen künftigen Adoptiveltern ist gelungen.
- Trotz der nur vorläufig installierten Betreuungssituation und der noch nicht formell festgelegten Zugehörigkeit ist die Entwicklung einer sicheren Bindung zu den potenziellen künftigen Adoptiveltern gewährleistet.

Leiblicher Elternteil oder leibliche Eltern (sofern bekannt)

- Der Wunsch nach Frühplatzierung nach einer Übergangs- oder Heimplatzierung besteht;
- Die psychische und physische Gesundheit mit Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt des Kontaktes mit den Fachleuten ist gegeben.

Übergangspflegeeltern oder Fachpersonen in Kinderheimen

- Eine dem Kind angemessene Übergangszeit ist gewährleistet.
- Die Trennung vom Kind ist kompetent verarbeitet (Schmerz zulassen, trauern, verabschieden) und fachlich begleitet.
- Die Pflege- und Betreuungsverantwortung an die potenziellen künftigen Adoptiveltern ist schrittweise übergeben.
- Dem Kind wird erlaubt, sich an die künftigen Adoptiveltern zu binden und seine Übergangspflegeeltern zu verlassen, ohne Schuldgefühle entwickeln zu müssen.

Künftige Adoptiveltern

- Der Beziehungsaufbau zum Kind ist erfolgt (vertraute und verlässliche elterliche Bezugspersonen).
- Die Kompetenz in der Baby- oder Kleinkindpflege und -betreuung ist erworben.
- Die zeitliche Verfügbarkeit für das Kind ist gewährleistet.
- Der Entscheid für die Frühplatzierung nach einer Übergangspflege oder einem Heimaufenthalt ist reflektiert, die Risiken sind diskutiert und mit den zuständigen Fachpersonen besprochen.
- Sie werden in der Zeit bis zur Adoption von Fachleuten begleitet und sind bereit, diese Unterstützung anzunehmen.

Beteiligte Behörden

- Die Unterstützung aller Beteiligten an der Frühplatzierung nach Übergangspflege oder Heimbetreuung ist gewährleistet.
- Der Entscheid zur Frühplatzierung nach Übergangspflege oder Heimbetreuung ist aufgrund einer Chancen- und Risikobeurteilung erfolgt und wegen des Überwiegens der Chancen zu Stande gekommen.

6. Empfehlung

6.1. Direktplatzierung

Aus Sicht des Kindes gibt es Situationen, in denen seine Direktplatzierung bei den künftigen Adoptiveltern Sinn machen kann, dies in erster Linie, weil ihm dadurch ein Beziehungsabbruch zu seinen ersten betreuenden Bezugspersonen (z.B. Übergangspflegeeltern) – und den damit verbundenen Folgen für seine Bindungsfähigkeit – erspart bleibt. Eine Direktplatzierung kann indiziert sein, wenn alle möglichen Zustimmungserklärungen der leiblichen Eltern vorliegen und sie eine hohe Kooperationsbereitschaft zeigen.

Die künftigen potenziellen Adoptiveltern benötigen insbesondere in der Zeit, bis alle Zustimmungserklärungen der leiblichen Eltern vorliegen, fachliche Begleitung, damit sie mit der unsicheren Situation umgehen können und sich ihre Ängste und Unsicherheiten nicht (zu stark) auf das Kind übertragen. Sie müssen demzufolge bereit sein, eng mit Fachleuten zusammenzuarbeiten.

6.2. Frühplatzierung

Es ist genau abzuwägen, ob eine Frühplatzierung bei den künftigen Adoptiveltern nach bereits erfolgter Platzierung in einer Übergangspflegefamilie oder in einem Kinderheim ohne Vorliegen aller Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 265a ZGB in Verbindung mit Art. 7 AdoV) für das Kind einen Gewinn darstellt. Die Chancen für das betroffene Kind sollten klar erkennbar sein und die Risiken deutlich mehr als aufwiegen. Das Kind muss mit hoher Wahrscheinlichkeit bei den pozentiellen künftigen Adoptiveltern bleiben können, damit eine Frühplatzierung sinnvoll erscheint.

Die bisherige Praxiserfahrung zeigt, dass die besondere Situation der Kinder, die in ein Babyfenster gelegt werden, für die betroffenen KESB klar geregelt scheint und gut funktioniert. Die Babys werden in der Regel baldmöglichst in einer Übergangspflegefamilie platziert. Nach einer Wartefrist, welche meistens den üblichen Adoptionsfristen von 12 Wochen entspricht, trifft die KESB den Entscheid, von der Zustimmung der leiblichen Eltern abzusehen und das Baby bei künftigen Adoptiveltern zu platzieren.

An die potenziellen künftigen Adoptiveltern stellt eine Frühplatzierung hohe Anforderungen. Sie müssen psychisch stark belastbar und bereit sein, in der unsicheren Phase bis zum Vorliegen aller Adoptionsvoraussetzungen mit Unsicherheiten umzugehen und fachliche Begleitung in Anspruch zu nehmen.

7. Anhang
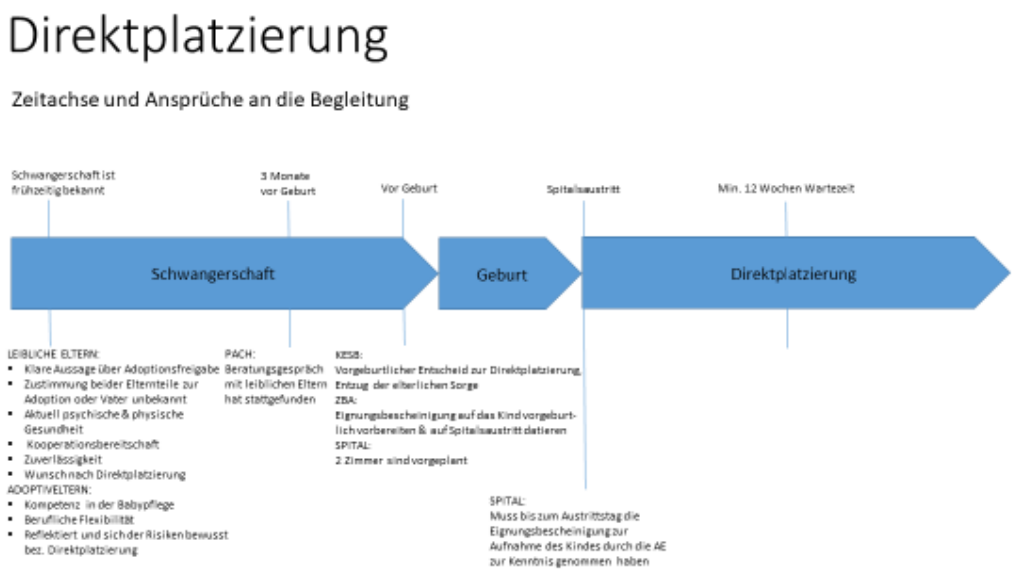
Zeitplan Direktplatzierung